Fahrlehrerpost - Fahrschulpost

Ihre Fortbildung 03/13

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Foto: © jogyx - Fotolia.com

Angabe in Werbung zulässig

"Intensiventgelt" für Ferienkurse ist rechtens

Seite 4

EU-Führerschein

Behörden sagen "Nein" bei Verstoß gegen Wohnsitzerfordernis

Seite 9

Urteil

Fahrlehrerprüfung darf wiederholt werden, wenn Prüfungsausschuss nicht ordentlich besetzt ist

Seite 3

Aus dem Inhalt

2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
3 Gegendarstellung | Meldung
4-5 Urteil: "Intensiventgelt" für Ferienkurse rechtens
6 Aktuelle Gesetzesänderungen
7 "Geschenke" steuerlich absetzen
8 Plötzlich arbeitslos - was dann?
9 Gruppen-Tandem | EU-Fahrerlaubnis nicht immer anerkannt
10 SRK-Fahrlehrer-Fortbildung: Seminartermine
11 Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)
12-13 Mitgliedsantrag zum IDFS | Neues Abbuchungsformular
14-16 Sonderthema: Steuern und Abgaben
17 Müssen betrunkene Fußgänger ihren Führerschein abgeben?
18 Bundesweite Kennzeichenmitnahme
20 SRK-Konzept

Spruch des Monats

"Nichts kann den Menschen mehr stärken als das Vertrauen, das man ihm entgegenbringt."

Paul Claudel

Foto: © Robert Kneschke - Fotolia.com

ANZEIGE

DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ◆ RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

Gegendarstellung

"In der Fahrlehrerpost Ihrer Fortbildung 02 / 13 / 7. Jahrgang / Mai / Juni / Juli, veröffentlicht im Internet werden in dem Beitrag

„Gerichtsverhandlung wegen Unterschriften auf Ausbildungsnachweis"

in Bezug auf meine Person unrichtige Behauptungen verbreitet, die ich wie folgt richtig stelle:

1. Die Passage „(Anmerkung des Verfassers: Wie aus der Behördenakte ersichtlich ist, wandte sich die Sachbearbeiterin sogar an den Überwacher beim TÜV und ließ sich von diesem rechtlich (!) beraten (=rechtswidrig!)" ist unrichtig.

Richtig ist: Ich habe zu keinem Zeitpunkt als Mitarbeiter der TÜV Saarland automobil GmbH eine Sachbearbeiterin der Verwaltungsbehörde rechtlich beraten. Für die Überwachung von Fahrschulen sind im Saarland Fachberater vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr betraut worden. In dieser Funktion habe ich für die zuständige Behörde Überwachungstätigkeiten übernommen.

2. Die Aussage „Im Rahmen der Beweisaufnahme werde auch der Sachverständige des TÜV, der die Fahrschulüberwachung durchgeführt hatte, gehört" ist unrichtig. Ebenso unrichtig ist die Anerkennung des Verfassers: „Von solchen Leuten holen Sachbearbeiter auf Behörden Rechtsauskünfte ein! Unfassbar!"

Richtig ist: Ich war zu dieser Verhandlung als Zeuge geladen und wurde in meiner Funktion als Fachberater gehört. Rechtauskünfte habe ich im Übrigen nicht an Behörden erteilt.

Sulzbach, den 22. Juni 2013
Michael Klein

Anmerkung der Redaktion
Wir sind zum Abdruck dieser Gegendarstellung ohne Prüfung des Wahrheitsgehaltes verpflichtet.

Die Redaktion distanziert sich ausdrücklich vom Inhalt der Aussage der Gegendarstellung.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser, der den in der Gegendarstellung zitierten Artikel verfasst hat, hatte als Rechtsbeistand des betroffenen Fahrlehrers schließlich Zugang zu jeglichem, das Verfahren betreffenden Schriftverkehr.

Fahrlehrer-Anwärterin darf den praktischen Teil der Fahrlehrerprüfung zum dritten Mal machen

Prüfung erneut wiederholt: Ausschuss nicht ordentlich besetzt

Eine Fahrlehrer-Anwärterin darf den praktischen Teil der Fahrlehrerprüfung zum dritten Mal wiederholen, weil bei der zweiten Wiederholung der Prüfungsausschuss nicht ordnungsgemäß besetzt war. Dies hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) entschieden. Das Gericht hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.

Zum Sachverhalt: Das Verwaltungsgericht Lüneburg hatte einen Bescheid aus 2009 aufgehoben, durch den der Prüfungsausschuss für Fahrlehrer(-innen) Lüneburg die zweite Wiederholung der fahrpraktischen Prüfung der Klägerin als nicht bestanden gewertet und festgestellt hatte, dass damit deren Fahrlehrerprüfung endgültig nicht bestanden sei. Es begründete sein Urteil damit, dass die Prüfungsentscheidung nicht durch ordnungsgemäß berufene Mitglieder des Ausschusses getroffen worden sei.

Dagegen richtete sich auch die Berufung des beklagten Prüfungsausschusses.

Das OVG hat die Berufung zurückgewiesen.

Im Ergebnis sei das VG zu Recht davon ausgegangen, dass die tätig gewordenen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht ordnungsgemäß dazu berufen worden sind, die zweite fahrpraktische Wiederholungsprüfung der Klägerin abzunehmen. Denn gemäß der Prüfungsordnung für Fahrlehrer habe der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu bestimmen, welche Mitglieder des Prüfungsausschusses an einer solchen Prüfung teilzunehmen haben. Das sei im vorliegenden Fall nicht geschehen.

Der Ausschussvorsitzende habe diese Bestimmung so weitgehend der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses überlassen, dass sie nicht mehr als seine eigene Entscheidung habe angesehen werden können. Der Senat hat eine Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

OVG Niedersachsen
Urteil vom 17.01.2013

Foto: © jogyx - Fotolia.com

Angabe in Werbung zulässig. Fahrlehrerverband Baden-Württemberg kassiert erneute Niederlage gegen Fahrlehrer

"Intensiventgelt" für Ferienkurse rechtens

Eine derbe Niederlage musste der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. (FLVBW) jüngst vor dem Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe einstecken.

Er hatte einen Fahrschulinhaber abgemahnt und verklagt, weil dieser in einer Groupon-Werbung für seine Ferienkurse ("Führerschein in 11 Tagen") neben dem Grundbetrag von 250 Euro auch ein "Intensiventgelt" von 200 Euro aufgeführt hatte. Der FLVBW hielt dies für unzulässig. In erster Instanz obsiegte der FLVBW, weil das Landgericht (LG) Mosbach das Fahrlehrergesetz (FahrlG) nicht richtig interpretiert hatte (wir berichteten). Das wurde vom OLG Karlsruhe nun zugunsten des Fahrlehrers korrigiert. Die Revision wurde nicht zugelassen, das Urteil ist damit rechtkräftig (OLG Karlsruhe, 13.03.2013 - 6 U 67/12), der Fahrlehrer hat gewonnen.

Die Argumente des FLVBW

Der FLVBW verlangte vom Fahrlehrer die Unterlassung, "bei der Werbung mit Preisangaben neben dem Grundbetrag eine zusätzliche "Intensivgebühr für die extra schnelle Ausbildung" zu erheben." und für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 1000,00 Euro.

Dieses Ansinnen begründete der FLVBW wortwörtlich so:

"[...] Ihre Werbung verstößt aus folgendem Grund gegen geltendes Recht und ist somit wettbewerbswidrig:

Nach den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes (§ 19 FahrlG) ist der Grundbetrag das Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs sowie für den gesamten theoretischen Unterricht.

Deshalb ist es unzulässig - neben dem Grundbetrag - eine zusätzliche "Intensivgebühr für die extra schnelle Ausbildung" zu erheben. Dies verstößt nicht nur gegen § 19 FahrlG, sondern ist gleichzeitig wettbewerbswidrig im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, § 4, Nr. 11. - Vorsprung durch Rechtsbruch).

Deshalb mahnen wir Sie hiermit formal ab [...]"

Im Klageverfahren stellte sich der FLVBW außerdem auf den Standpunkt, ein Intensivkurs, der zur Prüfungsreife in 11 Tagen führt, sei keine besondere Leistung und würde keinen höheren Aufwand verursachen, als die normale Fahrschulausbildung mit ein bis zwei Theoriedoppelstunden wöchentlich und dem damit verzahnten praktischen Fahrunterricht.

Die Argumente des Fahrlehrers

Der Betroffene stellte sich auf den Standpunkt, dass die Intensivkurse mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden seien, gerade im Hinblick auf Unterricht (zwei Doppelstunden täglich statt wöchentlich), Unterrichtsvorbereitung, -nachbereitung, Lernhilfen, evtl. Unterbringung der Fahrschüler usw. Hinzu käme erhöhter Beratungsaufwand im Vorfeld, Koordination der Prüfungstermine (für Tag 10 Theorie und Tag 11 Praxis) und Begleitung der Fahrschüler bei Antragstellung und Überwachung, dass dabei keine Fehler gemacht würden. Des weiteren würde auch täglich der Lernfortschritt der Fahrschüler überprüft. All dies wären Sonderleistungen, die bei einer "normalen"

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrschulausbildung nicht in diesem Maße anfielen.

Da der Zusatzaufwand eben nicht "normal" wäre, sondern weit über das normale Maß hinausginge, sei die Ausweisung des Zusatzaufwands in einer "Intensivgebühr" transparenter und für den Fahrschüler einfacher nachzuvollziehen als wenn - nach Meinung des FLVBW zulässig - zwei verschiedene Grundbeträge für Schnellkurs und Normalkurs angeboten würden, da bei zweiter Variante im Grundbetrag "versteckt".

Die Argumente des Gerichts

Das OLG Karlsruhe entschied, dass die Werbung mit dem Intensiventgelt nicht gegen § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 FahrlG verstoße und damit rechtens sei. Das OLG folgte im Wesentlichen den Darlegungen des Fahrlehrers:

"[…] Mit dem Intensiventgelt wird […] der zusätzliche Aufwand abgegolten, der dadurch entsteht, dass die Fahrschule es ermöglicht, die gesamte Führerscheinausbildung in 11 Tagen zu absolvieren. […].

Es ist zumindest in hohem Maße plausibel, dass es bei der herkömmlichen Organisation der Fahrschulausbildung nicht möglich ist, dem durchschnittlichen Fahrschüler die gesamten praktischen und theoretischen Ausbildungsinhalte in nur 11 Tagen zu vermitteln, so dass - bezogen auf den einzelnen Fahrschüler - ein höherer Organisations- und Betreuungsaufwand entsteht als bei der klassischen Ausbildung ohne Zeitvorgabe. Soweit der Kläger - ein Fahrlehrerverband - einen erhöhten Aufwand mit Nichtwissen bestreitet, entbehrt dies der in der gegebenen Situation zu fordernden Substanz. […]

Entscheidend ist, dass es sich aus Sicht des Fahrschülers im Vergleich zur herkömmlichen, ohne zeitliche Vorgabe durchgeführten Ausbildung objektiv um eine andere Art der Leistung der Fahrschule handelt. Der Fahrschüler erhält mit der Zusage, die Ausbildung in 11 Tagen durchlaufen zu können, einen Mehrwert gegenüber der herkömmlichen Ausbildung, für den mit dem" Intensiventgelt" eine separat ausgewiesene, zusätzliche Vergütung verlangt wird. Diese zu bemessen ist nach § 19 Abs. 1 S. 1 FahrlG allein der Fahrschule überlassen, die sich mit den von ihr geforderten Preisen auf dem Markt behaupten muss.

Der Vorschrift des § 19 Abs. 1 S. 3 FahrlG ist […] nicht zu entnehmen, dass ein solches separates Entgelt für eine besonders "schnelle" Form der Ausbildung nicht verlangt und ausgewiesen werden dürfte. […]"

In seiner weiteren Begründung stellt das OLG klar, dass es sich auch beim "Intensiventgelt" um einen Pauschalbetrag im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 FahrlG handelt und dass diese Vorschrift nicht verlangt, "*[…] dass das Zusatzentgelt für die "schnellere" Ausbildung in den Grundbetrag eingerechnet wird.*" Ganz im Gegenteil entspreche die Vorgehensweise des Fahrlehrers den Geboten der Preisklarheit und Preiswahrheit wesentlich mehr als das Hineinrechnen in den Grundbetrag, denn dann "*[…] wäre für den angesprochenen Verkehr intransparent, um wieviel die 11-Tages-Ausbildung bei den Beklagten teurer ist als die herkömmliche Ausbildung."*

RA Dietrich Jaser informiert.

Außerdem fördere die separate Angabe des Intensiventgelts "*[…] die von der Vorschrift angestrebte Vergleichbarkeit zwischen den Fahrschulen; es können damit sowohl die jeweils erhobenen Grundbeträge - unabhängig davon, ob es sich um herkömmliche oder um Ausbildung mit Zeitvorgabe handelt - als auch die für eine etwaig schnellere Ausbildung erhobenen Zusatzentgelte verglichen werden."*

Das vom FLVBW im Prozess noch ins Feld geführte Argument, die Angabe des Intensiventgelts würde von den angesprochenen Verkehrskreisen "überlesen", wischte das OLG ebenso beiseite wie den vom FLVBW gerügten angeblichen Verstoß gegen die nach Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG vorgeschriebene Preistabelle.

Denn die" *[…]Verpflichtung, bei Preisangaben das […] vorgegebene Formular zu verwenden, bedeutet lediglich, dass die Aufgliederung der Leistungen und der Preise dem im Formular […] zum Ausdruck kommenden System folgen muss. Sie verbietet es nicht, für besondere Leistungen gesonderte Preise zu verlangen, solange die vorgegebene Aufteilung in pauschal und stundenbezogen zu vergütende Leistungen gewahrt bleibt."*

Fazit

Mit der Entscheidung des OLG Karlsruhe wird erstmals obergerichtlich klargestellt, dass § 19 FahrlG und die vorgeschriebene Preisliste nach Anlage 5 zu § 7 DV-FahrlG es nicht verbieten, neben dem Grundbetrag andere (pauschal) vergütungspflichtige Leistungen, wie das Intensiventgelt für Intensivkurse (Ferienkurse) anzubieten.

Wichtig ist nach der o. g. Entscheidung nur, dass die Abgrenzung zwischen pauschal (Grundbetrag, Intensiventgelt) und stundenbezogen (praktischer Unterricht, Unterweisung am Fahrzeug) erhalten bleibt.

Dieses "Abenteuer" kostet dem FLVBW runde 11.000 Euro. Das entspricht ca. 70 Jahresmitgliedsbeiträgen eines angestellten Fahrlehrers. Es stellt sich die Frage, ob diese vielen Mitgliedsbeiträge nicht sinnvoller investiert werden könnten, zum Beispiel zu Gunsten der Fahrlehrerschaft.

Von
Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstr. 8
89312 Günzburg
www.fahrlehrerrecht.com

Stellenangebot
Ehingen, Alb-Donau-Kreis

Die Alb-Donau-Fahrschule sucht ab sofort eine(n) freundliche(n) und zuverlässige(n) Fahrlehrer(in) in Vollzeit.

Bitte melden bei:
Rolf Eisenmann

Mobil-Telefon: 0172 7390899
rolf@alb-donau-fahrschule.de

Aktuelle Gesetzesänderungen

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl, I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „Klassen A" die Wörter „(ohne Beschränkung auf leistungsbegrenzte Krafträder)" gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnis nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18)."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Ausbildung von Fahrschülern berechtigen auch im Falle

1. einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1 und AM die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A,
2. einer Fahrerlaubnis der Klasse L die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE,
3. einer Fahrerlaubnis der Klasse T die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Fahrerlaubnis der Klassen A2, BE und CE und, sofern die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse A oder die Klasse DE erteilt werden soll, jeweils auch die Fahrerlaubnis der Klasse A oder der Klasse DE besitzt,".

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 reicht eine Fahrerlaubnis auf Probe nicht aus."

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Keine Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und

1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,

2. wenn der Fahrer im Treten einhält,

unterbrochen wird. Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht. Für Fahrzeuge im Sine der Sätze 1 und 2 sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden."

1a §29 Absatz 8 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Eintragung im Verkehrszentralregister getilgt, dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil gewertet werden. Unterliegt eine Eintragung im Verkehrszentralregister über eine gerichtliche Entscheidung einer zehnjährigen Tilgungsfrist, darf sie nach Ablauf eines Zeitraumes, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den vorstehenden Vorschriften entspricht, nur noch für folgende Zwecke an die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt oder dort genutzt werden.

1. zur Durchführung von Verfahren, die eine Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben,

2. Zum Ergreifen von Maßnahmen nach dem Punktsystem nach § 4 Abs. 3."

2. In § 65 Abs. 10 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012" durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2014" ersetzt.

ANZEIGE

Fahrlehrer campus®
Verkehrsfachschule Günter Dunkel

Verkehrsfachschule G. Dunkel
Bonner Straße 46
50374 Erftstadt
Tel: 02235/466419
Fax 02235/466994

Alle Termine auf
www.fahrlehrer-campus.de

Trotz Verbesserung bei der Versteuerung von Aufmerksamkeiten an Dritte

"Geschenke" weiterhin nur teilweise steuerlich absetzbar

In der heutigen Geschäftswelt ist es üblich und weit verbreitet, auch Geschäftspartnern, deren Angestellten oder Kunden ja nach Anlass ein Geschenk zukommen zu lassen. Für den Schenker, aber auch für den Beschenkten ist es jedoch sehr wichtig, die rechtlichen Regelungen hierzu zu kennen.

Nicht selten sind diese Vorgänge Gegenstand einer Betriebsprüfung und führen dann zu Steuernachzahlungen, was nicht selten Unverständnis hervorruft. Anbei erhalten Sie deshalb einen kleinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Geschenken:

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind – Behandlung beim Schenker:
Geschenke sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ein Vorsteuerabzug ist ebenfalls nicht möglich. Eine Ausnahme hiervon wird gemacht, sofern der Wert aller Geschenke innerhalb eines Kalenderjahres pro beschenkter Person nicht mehr als 35 Euro beträgt (§4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Hierbei ist es unerheblich ob es sich um Geldgeschenke, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen handelt: Ferner muss die Schenkung einen betrieblichen Hintergrund haben. Für die Wertermittlung des Geschenks und damit die Frage, ob die 35-Euro-Grenze überschritten ist, sind die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten des Schenkenden maßgebend. Sofern der Schenker einen Vorsteuerabzug aus seinen Kosten hat, ist der Nettowert für die Prüfung der 35 Euro-Grenze maßgebend. Zur Überprüfung sind Aufzeichnungen über die Beschenkten und die Geschenke zu führen.

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind – Behandlung beim Beschenkten:
Betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäftspartner oder an deren Mitarbeiter führen bei diesen Personen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Einnahmen. Dies bedeutet, dass der Beschenkte für das Geschenk Steuern zahlen muss. Um diese negative Konsequenz nach außen nicht zu erleiden, hat der Schenker alternativ die Möglichkeit, diese Steuer selbst mit 30 Prozent pauschal zu entrichten (§37b EStG). Eine Versteuerung beim Beschenkten unterbleibt dann. Lediglich so genannte Aufmerksamkeiten (wie z.B. Kaffee, Tee oder Gebäck bei Besprechungen) waren bisher vom Empfänger nicht zu versteuern.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat nun eine bedeutsame Vereinfachungsregelung erlassen. Hiernach sind Aufmerksamkeiten mit einem Wert von bis zu 40 Euro inklusive Umsatzsteuer weder vom Beschenkten noch vom Schenker pauschal zu versteuern. Die Schenkung muss allerdings in einer Sachzuwendung bestehen (z.B. Blumenstrauß, Genussmittel, Buch oder Tonträger) und aus einem persönlichen Anlass wie z.B. einem Geburtstag erfolgen. Es erfolgt damit eine Gleichbehandlung mit den Schenkungen von Unternehmern an ihre Arbeitnehmer (R19.6 Lohnsteuerrichtlinien). Die 40 Euro-Grenze gilt für jedes Geschenk einzeln betrachtet und ist keine Jahressumme.

Das Thema Schenkungen aus betrieblichem Anlass ist weiterhin kompliziert und kann leicht zu steuerlichen Problemen führen.

Wenn Sie bei persönlichen Geschenken jedoch unter 35 Euro brutto bleiben, dann steht sowohl dem eigenen Betriebsausgabenabzug, dem Vorsteuerabzug und der Steuerfreiheit beim Beschenkten nichts entgegen.

Bei Unsicherheit fragen Sie im Einzelfall ihren steuerlichen Berater.

Quelle: Steuerbüro Geißler (89364 Rettenbach)

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Ladungssicherung nach VDI 2700a/ff

Dauer: 6 Tage
16. – 21.9.13 Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 Euro + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal
bei **KTS GmbH** in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11
(Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R)
Ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften
geprüftes und nach DIN EN ISO 9001 : 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

Lassen Sie sich nicht Ihr Selbstbewusstsein rauben!

Plötzlich arbeitslos – was nun?

Im Falle von Arbeitslosigkeit ist es wichtig, schnell den ersten Schock zu verdauen und strategisch vorzugehen, um schnellstmöglich wieder an einen Job zu gelangen.

Schon im Vorfeld, wenn sich eine Kündigung anbahnt, zur Arbeitsagentur gehen. Spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit müssen Sie sich „arbeitssuchend" melden, da sonst beim Arbeitslosengeld Sperrzeiten drohen. Am ersten Tag ohne Job müssen Sie wieder zur Arbeitsagentur.

Nicht sofort resignieren
Nach einer Kündigung ist zunächst das Selbstvertrauen schwer angeknackst. Die Selbstzweifel dürfen Sie nicht lähmen, auch wenn Sie ihr Können unterschätzen und ihre Fähigkeiten in Frage stellen. Machen Sie sich ihrer Stärken bewusst, oft kann man hier sich der Unterstützung von Freunden oder Ex-Kollegen sicher sein.

Alle nötigen Informationen für die Bewerbungsunterlagen zusammensuchen. Den Lebenslauf aktualisieren, aktuelle Bewerbungsfotos machen. Um Fehler zu vermeiden, bietet die Arbeitsagentur Bewerbungstrainings an.

Bewerbungen schreiben
Dabei Ihre Pluspunkte hervorheben. Klar darstellen, warum Sie sich ausgerechnet für diese Firma interessieren und welche Vorzüge Sie dem künftigen Arbeitgeber anbieten können. Viele Bewerbungen auf einmal verschicken. Der Auswahlprozess dauert bei großen Unternehmen manchmal mehrere Monate, deshalb nicht erst eine nach der anderen Bewerbung abschicken, dadurch verlieren Sie zuviel Zeit.

Eigeninitiative entwickeln
Wenn Sie sich für eine ausgeschriebene Stellenanzeige bewerben, müssen Sie mit vielen Mitbewerbern konkurrieren und möglicherweise einem anderen das Feld überlassen. Wenn sie der einzige Bewerber sind, selbst wenn eine Stelle nicht ausdrücklich ausgeschrieben wurde, hat das einen Vorteil. Ein gewisser Prozentsatz offener Stellen wird in der Regel nämlich nicht ausgeschrieben.

Ausgetretene Pfade verlassen
Gerade bei Initiativbewerbungen ist es zweckmäßig, nicht gleich eine komplette Bewerbungsmappe zu verschicken. Das ist zu viel des Guten und u. U. bekommen Sie die mit viel Mühe und Kosten erstellten Unterlagen ja nie wieder zurück. In solchen Fällen ist es ratsam, nur ein persönliches Anschreiben – ergänzt um ein kurzes Leistungsprofil – zu versenden. Von 100 solcher Anfragen führen etwa fünf zu einer Einladung. Je nach Art des Betriebes könnten Sie auch einfach spontan dort vorbeischauen und nach einer Probearbeit fragen.

Auf Bewerbungsgespräch gut vorbereiten. Wenn Sie sich im Vorfeld unzureichend über die Firma informieren, haben sie schlechte Ausgangsvoraussetzungen. Sie sollten Sich darauf einstellen gefragt zu werden: Warum halten Sie sich für einen für uns geeigneten Mitarbeiter? Welche Stärken haben Sie?

Fortbildungen machen. Die ersten drei Monate voll in die Jobsuche zu investieren, macht Sinn. Danach ist es sinnvoll, Weiterbildungen wahrzunehmen. Somit beweisen Sie Engagement und Interesse. Möglicherweise können Sie dadurch Hemmnisse, die es erschweren, Sie für einen geeigneten Kandidaten zu halten abbauen.

Für manche bietet es sich an, Selbständigkeit ins Auge zu fassen. Aber seien Sie sich bewusst: Sie können sich noch so enthusiastisch ans Werk machen: Die Konkurrenz schläft nicht. Zudem, wer sichert Sie ab, wenn Sie eine Bauchlandung mit ihrer Firma landen?

Erst wenn sich länger nichts Brauchbares abzeichnet, ist es sinnvoll, auch auf zunächst unattraktiv erscheinende Jobs wie Zeit- oder Leiharbeit, Probearbeit und Hospitationen ausweichen. Immer noch besser als eine lange Lücke im Lebenslauf vorzuweisen. Und vielleicht eröffnen sich dadurch andere Möglichkeiten.

Pauschalpreis verboten

Eine Fahrschule darf Führerscheinausbildungen der Klasse B nicht mit einem Pauschalpreis in Höhe von 1450 Euro bewerben.

Die beklagte Fahrschule hatte in ihrem Schaufenster mit einem Plakat die Ausbildung zu Führerscheinklasse B zu einem Preis ab 1450 Euro angeboten. Zusätzlich zu dieser Information wurden zwar auch der Grundbetrag (250 Euro), das Fahrstundenentgelt (30 Euro), das Sonderfahrtenentgelt (45 Euro) und das Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung (120 Euro) angegeben.

Auch wenn der Gesamtpreis mit dem Zusatz „ab" versehen war, ist es dennoch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Preisklarheit und Preiswahrheit des § 19 FahrlG und somit unlauterer Wettbewerb. Die Zusammenrechnung oder Darstellung eines Gesamtpreises sind mit den fahrlehrerrechtlichen Vorschriften zur Preisgestaltung nicht vereinbar.

Tatsächliche Kosten "nicht vorhersehbar"
Es muss immer der Einzelfall betrachtet werden, denn in welcher Höhe Fahrschulkosten entstehen, ist nicht vorhersehbar.

OLG Celle, AZ 13 U 134/12

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Gruppen-Tandems benötigen Sonder-Nutzungserlaubnis

Bei Gruppen-Tandems mit 12, 14, 15 oder 22 Sitze - ähnlich wie auch bei Bier-Bikes - steht die Nutzung des öffentlichen Straßenraums nicht im Vordergrund, deshalb bedarf es einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, wenn diese Gefährte auf öffentlichen Straßen unterwegs sind.

Im vorliegenden Fall vermietet der Antragsteller mehrere sog. Gruppenfahrräder mit zwei bis 22 Sitzplätzen bspw. für Familienausflüge oder Betriebsfeiern. Die Fahrzeuge sind beleuchtet, überdacht, haben Stauraum für Proviant und an jedem Sitz einen Getränkehalter. Das Gericht begründete seine Entscheidung, dass eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen muss, damit, dass mit solchen Fahrzeugen die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken genutzt werden. Es ist immer objektiv der Einzelfall zu betrachten. Auch, wenn die vom Antragsteller genutzten Tandems weder mit einem Bierfass, einer Zapfanlage, einer Soundanlage mit CD-Player und/oder einem überdachten Tisch ausgestattet sind, könnten die Tandems dennoch zu anderen Zwecken als Verkehrszwecke genutzt werden und im Einzelfall auch die Nutzung von solchen mit entsprechendem Equipment ermöglicht werden.

Es mag zwar sein, dass die Bauart der Fahrzeuge nicht derselben Art wie die der „Bier-Bikes" entspricht, die für Nutzung zu Partyzwecken konzipiert sind. Aber die Eignung für den gleichen Zweck, also Partys, und ähnliche Veranstaltungen, ist nicht ausgeschlossen.

VG Münster,
Beschluss vom 28.05.13 AZ: 8 L 229/13

Behörden sagen "Nein" bei Verstoß gegen Wohnsitzerfordernis

EU-Fahrerlaubnis nicht immer anerkannt

Unbestreitbare Information über einen Verstoß gegen unionsrechtliche Wohnsitzerfordernis ist die Meldebescheinigung. Das Bundesverwaltungsgericht entschied: Nur wenn der Inhaber einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung seinen ordentlichen Wohnsitz dort hatte, muss diese in Deutschland anerkannt werden.

Wenn sich aus einer aus dem Ausstellermitgliedstaat beigebrachten Meldebescheinigung ergibt, dass dies nicht der Fall ist, muss diese Fahrerlaubnis in Deutschland nicht anerkannt werden. Eine Wohndauer von mindestens 185 Tagen im Jahr im jeweiligen Mitgliedstaat wird als Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes vorausgesetzt.

Im vorliegenden Fall war der Klägerin die deutsche Fahrerlaubnis entzogen worden, sie wurde danach in Deutschland mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden. Sie erwarb daraufhin eine Fahrerlaubnis der Klasse B in Polen. Im Führerschein ist ein polnischer Wohnsitz eingetragen. Die deutsche Behörde untersagte ihr, in Deutschland von dieser Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, da sie ein angefordertes Fahreignungsgutachten nicht beigebracht hatte. Die Klägerin widersprach, allerdings ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht Magdeburg wies die Klage ab, soweit sie gegen die Aberkennung gerichtet war.

Die Klägerin legte Berufung ein, das OVG Sachsen-Anhalt änderte diese Entscheidung und hob die Aberkennungsentscheidung auf. Nach der Rechtsprechung des EUGH muss die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis dann nicht anerkannt werden, wenn sich aus dem Führerschein oder sonstigen aus dem Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergebe, dass sie unter Verstoß gegen das Erfordernis eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat erteilt wurde. Ein ordentlicher Wohnsitz kann dann angenommen werden, wenn der Betroffene an mindestens 185 Tagen im Laufe eines Kalenderjahres im jeweiligen Mitgliedstaat wohne. Jedoch nicht schon zum Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung muss dieser Zeitraum verstrichen sein. Aus der während des Gerichtsverfahrens aus Polen eingeholter Meldebescheinigung hat sich zwar nur ein Aufenthalt von 92 Tagen ergeben, aber es sei möglich, dass sich die Klägerin länger in Polen aufgehalten habe. Somit enthalte diese Meldebescheinigung keine unbestreitbaren Informationen.

Dieses Berufungsurteil wurde durch das Bundesverwaltungsgericht wieder geändert. Die bloße Möglichkeit eines längeren Aufenthaltes im EU-Mitgliedstaat ist nicht ausreichend für Wohnsitzerfordernis. Es musste keine abschließende Entscheidung getroffen werden, ob die in der EU-Führerscheinrichtlinie genannten 185 Tage bei Erteilung der Fahrerlaubnis bereits abgelaufen sein müssen, damit dem unionsrechtlichen Wohnsitzerfordernis genügt ist. Im vorliegenden Fall hatte sich aus der polnischen Meldebescheinigung nur ein Zeitraum von 92 Tagen ermitteln lassen. Aus dem Vortrag der Klägerin ließen sich keine Anhaltspunkte für einen längeren Aufenthalt in Polen mit den nach der EU-Führerschein-richtlinie für die Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes erforderlichen persönlichen/beruflichen Bindungen entnehmen.

Bundesverwaltungsgericht
Urteil vom 30.05.13
BVerwG 3 C 18.12

Vorinstanzen: VG Magdeburg,
Urteil vom 19.01.09 AZ 1 A 88/08
OVG Sachsen-Anhalt
Urteil vom 14.03.12 , AZ 3 L 56/09

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg	26.09. – 28.09.13	190
		Günzburg	24.10. – 26.10.13	190
		Buchen (Odenwald)	21.11. – 23.11.13	200
		Darmstadt	21.11. – 23.11.13	200
		Cham	21.11. – 23.11.13	200
		Günzburg	28.11. – 30.11.13	190
		Ludwigsburg (Baden-Württemb.)	in Planung	200
		Regensburg	in Planung	200
		Bayreuth	in Planung	200
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	Cham	04.11. – 06.11.13	190
	4 Tage	Cham	04.11. – 07.11.13	250
	3 Tage	Günzburg	13.11. – 15.11.13	190
	4 Tage	Günzburg	13.11. – 16.11.13	250
	3 Tage	Günzburg	25.11. – 27.11.13	190
	4 Tage	Günzburg	25.11. – 28.11.13	250
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	02.12. – 07.12.13	800
Seminarleitererl. § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	in Planung	360
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	in Planung	360
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	Günzburg	09.12. – 12.12.13	360
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	14.10. – 16.10.13	300

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

MITGLIED WERDEN

www.idfl.de
oder Tel. 08221-250 773
(Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
Internet: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein, Wolfgang Hesser
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

E-Mail: info@idfl.de
Internet: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Robert Klein, Wolfgang Hesser, Martin Bodenschatz
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

IDFS

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)
Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland_____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____

Tel. _____ Fax _____

Handy _____ E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahr**lehr**erlaubnis Klasse A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ☐ ASP ☐

Fahr**schul**inhaber ☐ verantwortlicher Leiter ☐

Fahr**schul**erlaubnis Klassen A ☐ BE ☐ CE ☐ DE ☐

Ich beantrage die Mitgliedschaft ☐ Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja ☐ nein ☐

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____ Unterschrift _____

Einverständniserklärung des Fahrlehrers zur elektronischen Datenübermittlung und Speicherung der personenbezogenen Daten.

„Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten beim Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) elektronisch gespeichert und dort automatisiert verarbeitet werden. Mein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Sperrung der über mich gespeicherten Daten gemäß § 6 BDSG ist mir bekannt.“

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Bitte Antrag nur per Post zurück!!

Sitz: Dietenheim

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg

Tel.: 08221-250773
Fax: 08221-31965
E-Mail: info@idfl.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE15ZZZ00000298750

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandatsreferenz

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN

D	E																						

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort

Datum

T	T	M	M	J	J

Unterschrift

Bitte ausfüllen und <u>nur</u> (Original) per Post zurück!!

Sonderthema: Steuern und Abgaben

Auf den folgenden drei Seiten haben wir für Sie Neuigkeiten rund um Steuern und Abgaben zusammengestellt. Es geht unter anderem um Verpflegungsmehraufwendungen und Reisekosten sowie um Vergünstigungen für Kleinstunternehmen. Wir bedanken uns beim Steuerbüro Geißler (89364 Rettenbach) für die Informationen.

Foto: Marco2811 - fotolia.com

Verpflegungsmehraufwendungen und Reisekosten

Firmen setzen ihre Arbeitnehmer zunehmend flexibler und häufiger an verschiedenen Orten ein. Als Mitarbeiter sind Sie zudem ggf. auf Fortbildungen oder auch anderweitig berufsbedingt unterwegs. Diesen veränderten Arbeitsbedingungen werden die bisher gültigen Regelungen des steuerlichen Reisekostenrechts nicht mehr gerecht. Mit dem „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisenkostenrechts" (UntStRefG), das zum 01.01.2014 in Kraft tritt, sollen Reisekostenabrechnungen für Arbeitnehmer und Unternehmer in Zukunft einfacher und der heutigen Situation angepasst werden.

Der Gesetzgeber greift dabei gewichte Urteile des Bundesfinanzhofs aus der Vergangenheit auf. Zum Teil werden hieraus verschiedene Gesichtspunkte übernommen, zum Teil werden jedoch Entscheidungen der Rechtsprechung per Gesetz aufgehoben bzw. verschärft.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Neue Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte zur Abgrenzung von Entfernungspauschale und Reisekosten
- Angleichung des Ansatzes von Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeit und doppelter Haushaltsführung
- Wesentliche Änderung der doppelten Haushaltsführung
- Vereinfachung beim Verpflegungsmehraufwand bei Auswärtstätigkeit

Regelmäßige Arbeitsstätte

Reisekosten können dabei im Rahmen der entsprechenden Pauschalen entweder vom Arbeitgeber an seine Mitarbeiter steuerfrei ersetzt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend gemacht werden. Die Regelungen gelten entsprechend für die eigenen Reisekosten des Unternehmers im Rahmen seines Betriebsausgabenabzugs. Anlässlich der Gesetzesänderung wurde die sog. „regelmäßige Arbeitsstätte", ein wichtiger Begriff im bisherigen Reisekostenrecht vor allem für die zu berücksichtigenden Fahrtkosten, durch die „erste Tätigkeitsstätte" ersetzt und damit neu definiert als „die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist" (§ 9 Abs. 4 Satz 1 EStG i. d. F. des UntStRefG). Damit folgt der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach es nur eine einzige erste Arbeitsstätte geben kann. Diese bestimmt sich nach den vertraglichen Regelungen bzw. Anweisungen des Arbeitgebers und ist vor allem dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer an dieser Tätigkeitsstätte unbefristet oder dort für mehr als 45 Monate tätig sein soll bzw. die Einstellung nur für ein Projekt erfolgte. Der Umfang der tatsächlichen beruflichen Tätigkeit an diesem Ort soll dann dagegen unerheblich sein.

Nur wenn keine eindeutige Festlegung vorliegt, werden andere Kriterien heran-

gezogen, wie die Tätigkeitsstätte, an der typischerweise arbeitstäglich oder an zwei vollen Arbeitstagen je Woche oder zu mindestens 1/3 der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet werden soll. Ergibt auch diese Prüfung noch kein eindeutiges Ergebnis für eine bestimmte Tätigkeitsstätte, wird der der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten gelegene Tätigkeitsort zur ersten Tätigkeitsstätte erklärt. Damit sind bei einer Pkw-Nutzung künftig nur noch die Fahrtkosten des Arbeitnehmers zwischen seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte mit der Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer anzusetzen.

Das kann in bestimmten Fällen zu einer deutlichen Erhöhung der absetzbaren Kosten führen, da alle anderen beruflich veranlassten Fahrten, die auch keine Familienheimfahrten im Rahmen der sog. doppelten Haushaltsführung sind, pauschal mit 0,30 Euro (bei PKWs) je gefahrenem Kilometer oder mit den tatsächlichen Kosten mit Einzelnachweis geltend gemacht werden können. Laut der Gesetzesbegründung soll hierfür ein über zwölf Monate aufgrund der Gesamtkosten des Fahrzeugs ermittelter Kilometersatz zugrunde zu legen sein. Da dies aber nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt wurde, bleibt noch offen, wie die Finanzverwaltung den Einzelnachweis umsetzen wird.

Verpflegungsmehraufwand

Eine Vereinfachung und gleichzeitig eine Erhöhung der Pauschalen wird es im Rahmen der Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Inland geben. Bis einschließlich 2013 liegen die Pauschalen bei einer Abwesenheit von der Wohnung zwischen 8 und weniger als 14 Stunden bei 6 Euro, bei einer Abwesenheit von mindestens 14, aber weniger als 24 Stunden bei 12 Euro und bei 24 Stunden bei 24 Euro. Ab 2014 können schon bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 Euro geltend gemacht werden, der Satz von 24 Euro bei einer ganztätigen Abwesenheit bleibt unverändert. Neu es zudem, dass es bei einer auswärtigen Übernachtung am An- und Abreisetag auf die Dauer der Abwesenheit nicht mehr ankommt, es können in jedem Fall 12 Euro berücksichtigt werden. Bei Auslandsreisen sind bei 24-stündiger Abwesenheit 120 Prozent bzw. in den sonstigen Fällen 80 Prozent des Auslandstagegeldes gemäß Bundesreisekostengesetz anzusetzen. Die entsprechenden Pauschbeträge hierfür sind abhängig vom jeweiligen Reiseland und werden jährlich vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht.

Foto: rdnzl - fotolia.com

Bei einer länger andauernden Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte bleibt der Abzug wie bisher auf die ersten drei Monate beschränkt. Wird die Auswärtstätigkeit für mindestens vier Wochen unterbrochen, startet die Drei-Monatsfrist neu (§9 Abs. 4a Satz 7 EStG i. d. F. des UntStRefG).

Doppelte Haushaltsführung

Eine sog. doppelte Haushaltsführung liegt ab 2014 nur noch dann vor, wenn die Hauptwohnung aus eigenem Recht genutzt wird. Außerdem ist eine finanzielle Beteiligung an der Lebensführung notwendig. Dies war laut BFH-Rechtsprechung bis einschließlich 2013 nur ein Indiz, aber keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen der doppelten Haushaltsführung.

Eine deutliche Vereinfachung, aber ggf. auch Verschlechterung – insbesondere bei Zweitwohnungen in Großstädten – ergibt sich bei den abzugsfähigen Unterkunftskosten. Wurde bisher die ortsübliche Miete als Vergleichsmaßstab herangezogen, können ab 2014 die tatsächlichen Unterkunftskosten, aber maximal 1000 Euro im Monat geltend gemacht werden. Dazu gehören sämtliche Aufwendungen wie die Miete inklusive Nebenkosten, Garagen- oder Parkplatzmiete

Übernachtungskosten

Fallen bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten, also solchen, bei denen die Beschäftigung nicht an der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt, beruflich veranlasste Unterkunftskosten an, die nicht einer doppelten Haushaltsführung zuzuordnen sind, sind diese Kosten bis zu

48 Monate unbeschränkt als Werbungskosten abziehbar bzw. durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzbar. Nach Ablauf dieser vier Jahre gelten dieselben Beschränkungen wie bei der doppelten Haushaltsführung.

Erleichterungen für Kleinstunternehmen

Falls Sie für ihren Betrieb die Rechtsform einer GmbH gewählt haben, sind Sie sicherlich oftmals von der Vielzahl an Vorschriften, die für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne eine voll haftende natürliche Person (bspw. GmbH & Co. KG) u. a. bei der Buchführung und Jahresabschlusserstellung zu beachten sind, überrascht.

Auch wenn es bereits in der Vergangenheit größenabhängige Erleichterungen, insbesondere bei der Offenlegung der Bilanzen gab, waren auch kleinste, sog. "Ein-Mann-GmbHs" dazu verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse in gewissem Umfang im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Mit dem Kleinstkapital-gesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) wurde zusätzlich zu den bereits bestehenden Größenklassen der großen, mittleren und kleinen Kapitalgesellschaften, die in § 267 des Handelsgesetzbuchs (HGB) definiert sind, die sog. Kleinstkapitalgesellschaft in § 267 a HGB neu aufgenommen.

Mit der Einführung zum Jahresabschlusszeitpunkt 31.12.2012 sollen diese Kleinstunternehmen durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands von Bürokratiekosten entlastet werden. Grundlagen für die Einstufung als Kleinstkapitalgesellschaft sind die folgenden Grenzwerte, von denen mindestens zwei zum Ende zweier aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahre nicht überschritten werden dürfen:

Bilanzsumme 350 000 Euro
Nettoumsatzerlöse 700 000 Euro
Durchschnittl. Mitarbeiterzahl: 10

Genossenschaften, Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sind von den Erleichterungen ausgeschlossen.

Aktiva		Passiva	
A.	Anlagevermögen	A.	Eigenkapital
B.	Umlaufvermögen	B.	Rückstellungen
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	C.	Verbindlichkeiten
D.	Aktive Vermögensverrechnungsdifferenz	D.	Rechnungsabgrenzungsposten

Eine der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften ist, dass sie gem. § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB keinen Anhang zur Bilanz mehr erstellen müssen, wenn bestimmte Angaben zu Haftungsverhältnissen, Vorschüssen bzw. Krediten an Geschäftsführer o. a. Verwaltungs-/Aufsichtsorgane und zu Transaktionen eigener Aktien direkt unter der Bilanz ausgewiesen werden. Da gem. § 264 Abs. 2 Satz 4 HGB vermutet wird, dass der Jahresabschluss der Kleinstkapitalgesellschaft ein korrektes Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, müssen nur in besonderen Fällen, in denen diese Darstellung nicht erreicht wird, weitere Angaben gemacht werden.

Auch die Bilanzgliederung kann deutlich verkürzt werden, so dass in einer Minimalbilanz nur noch diejenigen zusammengefassten Bilanzpositionen auszuweisen sind, wie wir sie in der Grafik auf dieser Seite zusammengestellt haben.

Ebenso sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nur die Summen der Posten Umsatzerlöse, Sonstige Erträge, Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstige Aufwendungen, Steuern und Jahresergebnis anzugeben.

Eine sehr wichtige Änderung betrifft die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger, wodurch die Daten im Internet jederzeit und kostenfrei abrufbar sind. Kleinstkapitalgesellschaften können nun stattdessen gem. § 326 Abs. 2 HGB ihre Bilanzen in elektronischer Form beim Bundesanzeiger hinterlegen.

Interessenten, die Einsicht in die Jahresabschlussdaten erhalten wollen, müssen dann beim Unternehmensregister eine kostenpflichtige elektronische Kopie anfordern (Preis derzeit 4,50 Euro). Unverändert bleibt allerdings das Recht, das jedem die Einsichtnahme gestattet, ohne dass eine besondere Begründung des Interesses vorliegt. Kleinstkapitalgesellschaften müssen dem Bundesanzeiger mitteilen, dass sie die o. g. Größenmerkmale nicht überschreiten und die Hinterlegung der Bilanz beantragen. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Da die Preise von Form, Dateiformat und Umfang der Einreichung abhängig sind, lassen sich keine Angaben dazu machen, wie hoch die Kostendifferenz zwischen Offenlegung und Hinterlegung tatsächlich ausfällt. Die Preisliste ist allerdings auf der Webseite des Bundesanzeigers unter (www.bundesanzeiger.de) den AGB einsehbar.

Unverändert wichtig bleibt die Einhaltung der Frist zur Offenlegung bis spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, also in der Regel zum 31.12. des Folgejahres. Diese ist nicht zu verwechseln mit der Abgabefrist für die Steuererklärungen, die ggf. durch das Finanzamt verlängert werden kann.

Wird die handelsrechtliche Offenlegungsfrist nicht eingehalten, erfolgt vom Bundesamt für Justiz eine kostenpflichtige Androhung eines Ordnungsgelds mit einer Fristsetzung von sechs Wochen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 2500 Euro festgesetzt.

Steuersenkung

Übrigens: Nach dem neuen Existenzminimumbericht ist ein steuerlicher Grundfreibetrag von 8124 Euro pro Jahr verfassungsrechtlich nötig.

Der steuerliche Grundfreibetrag wird höher als diese Summe sein, er steigt um 125 auf 8310 Euro im Jahr.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Das Verwaltungsgericht Neustadt ging der Frage nach:

Müssen betrunkene Fußgänger ihren Führerschein abgeben?

Ein Führerscheininhaber war laut Polizeibericht nachmittags stark betrunken zu fuß nahe einer stark befahrenen Straße unterwegs und soll andere Autofahrer gefragt haben, wieso diese in seinem Auto säßen.

Besorgte Passanten informierten die Polizei, weil sie befürchteten, dass er völlig unkontrolliert auf die Straße laufen werde. Der daraufhin durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen Wert von ca. 3 Promille. Auch sein Autoschlüssel wurde noch am Ort des Geschehens aufgefunden, er hatte ihn dort verloren. Die Fahrerlaubnisbehörde veranlasste zunächst eine ärztliche Untersuchung zur Klärung, ob der Antragsteller alkoholabhängig ist. Sollte dies der Fall sein, so ist die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen, weil die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr fehlt. Das verkehrsmedizinische Gutachten kam zu keinem eindeutigen Ergebnis, also forderte die Fahrerlaubnisbehörde zusätzlich ein psychologisches Fahreignungsgutachten an. Der Antragsteller verweigerte dies, deshalb wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, weil er das geforderte Gutachten nicht beigebracht habe, sei von fehlender Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen.

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnete den Sofortvollzug ihrer Verfügung an. Im gerichtlichen Eilverfahren wehrte sich der Betroffene und erklärte, er sei damals nur als Fußgänger unterwegs gewesen ohne die Absicht, Auto zu fahren. Er habe sein Auto nicht dabei gehabt, er hätte die anderen Autofahrer nach einem Taxi gefragt. Mit seinem Eilantrag hatte er Erfolg, aber aus anderen Gründen. Es wurde von den Richtern bezweifelt, dass es eine Rechtsgrundlage dafür gibt, dass die Behörde eine isolierte psychologische Untersuchung verlangen darf. Bei Eignungszweifeln seien in der einschlägigen Fahrerlaubnisverordnung die ärztliche und die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) als zulässige Aufklärungsmittel vorgesehen. Aus dem Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde habe der Betroffene nicht klar erkennen können, welcher Untersuchung er sich zu unterziehen habe. Weder eine ärztliche noch eine medizinisch-psychologische Untersuchung war gefordert worden, es wurde eine psychologische Untersuchung verlangt. Zwar ließ das Verwaltungsgericht keine Zweifel daran erkennen, dass es hier für die Anordnung einer umfassenden MPU, die gerade bei alkoholbedingtem Eignungszweifel vorgesehen ist, durchaus Anhaltspunkte gebe, der sehr hohe Atemalkoholwert und die daraus zu vermutende Alkoholgewöhnung unterstützt zudem diese Annahme. Um dies durchzusetzen, liegt es aber an der Fahrerlaubnisbehörde, zunächst ein medizinisch-psychologisches Gutachtens anzuordnen. Bevor dies nicht erfolgt, darf der Betroffene seinen Führerschein behalten.

VG Neustadt, Beschluss vom 28.01.13 AZ: 1 L 29/13.NW

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Bundesweite Kennzeichenmitnahme

Das Bundeskabinett hat einer von Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer vorgelegten Neuregelung zugestimmt. Damit wird unter anderem die Pflicht zur Umkennzeichnung von Fahrzeugen bei Wohnsitz- oder Halterwechsel aufgehoben.

Ramsauer: "Wir ermöglichen die bundesweite Mitnahme von Kfz-Kennzeichen. Wer umzieht - auch über die Ländergrenzen hinweg - kann das bisherige Kennzeichen des Fahrzeugs behalten. Fahrzeughalter sparen dadurch Zeit und Geld, Bürokratie wird abgebaut.

Mit der Neuregelung wird der Beschluss der Verkehrsministerkonferenz der Länder vom 18./19. April 2012 über die bundesweite Kennzeichen-Mitnahme bei Wohnortwechsel umgesetzt. Bereits heute wird innerhalb einiger Länder entsprechend verfahren (z. B. Schleswig-Holstein, Hessen). Dies gilt sowohl für den Wechsel des Wohnortes als auch für den Halterwechsel.

Das BMVBS hat deshalb vorgesehen, dass auch beim Verkauf eines Fahrzeuges in einen anderen Zulassungsbezirk der neue Halter das Kennzeichen nicht umtauschen muss.

Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Dann sind mit der Übernahme der Kfz-Steuer durch den Bund die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen. Die Regelung hat keine Auswirkung auf die Kfz-Versicherung.

Die Tarife richten sich weiter nach dem Wohnort. 2012 wechselten 600.000 Fahrzeughalter in einen anderen Zulassungsbezirk.

5,4 Millionen Fahrzeuge wurden in einem anderen Zulassungsbezirk auf einen anderen Besitzer umgeschrieben.

Elektronisches Abmelden von Fahrzeugen

Mit der Neuregelung wird zudem der erste Schritt für eine internetbasierte Zulassung von Fahrzeugen getan. Ab Mitte 2014 können Fahrzeuge über ein Internet-Portal des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) bei der Zulassungsbehörde mit Hilfe von Sicherheitscodes (auf den Prüfplaketten der Kennzeichen sowie im Fahrzeugschein) und des neuen Personalausweises abgemeldet werden.

Durchschnittlich werden jährlich rund neun Millionen Fahrzeuge abgemeldet.

Als zweiter Schritt ist die internetbasierte Wiederzulassung durch den gleichen Fahrzeughalter vorgesehen. Weitere internetbasierte Zulassungsverfahren, etwa beim Kauf und Verkauf von Fahrzeugen, erfordern umfangreichere technische und verwaltungsinterne Umstellungen. Über diese soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Warum Bewerbung abgelehnt?

Ein Bewerber hat keinen Anspruch auf Auskunft, ob die Stelle, für die er abgelehnt wurde, anderweitig besetzt wurde. Die Entschädigungsklage einer Frau hatte keinen Erfolg. Sie hatte sich vergeblich für eine ausgeschriebene Stelle beworben. Auf ihre Nachfrage, ob und warum ein anderer für diese Position besetzt wurde, erhielt sie keine Antwort.

Sie vermutete eine Benachteiligung u. a. wegen Ihres Alters und Geschlechts. Das Bundesarbeitsgericht bestätigte eine Entscheidung des Gerichtshofs der EU, dass kein Anspruch auf Auskunft besteht, ob sich der Arbeitgeber für einen anderen Bewerber entschieden hat. Er darf die Auskunft verweigern ohne dass eine Benachteiligung unterstellt wird.

BAG Erfurt 8 AZR 287/08

Auf Urlaubsentgeltung verzichtet

Arbeitnehmer können auf Urlaubsentgeltung in einer Erledigungsklausel in einem Vergleich verzichten. Usus in einem Vergleich, den ein Chef und dessen ehemalige Mitarbeiter vor Gericht schließen ist, dass dort die Formel hineingeschrieben wird, dass damit „wechselseitig alle finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, gleich ob bekannt oder unbekannt und gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt sind". Oder auch nicht. Ein ehemaliger Angestellter verklagte seinen Chef ein Jahr nach einem solchen Vergleich. Er war der Ansicht, dass sein Urlaubsanspruch mit dem Vergleich nicht abgegolten sei, da die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes zwingend seien. Aber im Vergleich können Arbeitnehmer wirksam auf Urlaubsentgeltung verzichten, deshalb wies das BAG seine Klage ab.

BAG, AZ: 9 AZR 844/11

Aufbauseminar Punkte-Wertung

Ein Fahrzeuglenker, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 8 km/h überschritten hat und dem gleichzeitig ein Handytelefonat vorgeworfen wurde, kann sich gegen die behördliche Anordnung eines Aufbauseminars wehren. Es existieren zwar Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz, jedoch ist dies im vorliegenden Beispiel weder als eine eintragungspflichtige schwerwiegende noch als zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen zu werten. Die Anordnung eines Aufbauseminars setzt eine ursächliche Verknüpfung zwischen der schwerwiegenden Zuwiderhandlung und der Eintragungspflicht in dem Sinne voraus, dass dieser schwerwiegende Verstoß alleine betrachtet und nicht erst aufgrund tateinheitlichen Hinzutretens eines weiteren, weniger gravierenden Verkehrsverstoßes in das Verkehrszentralregister einzutragen ist.

VG Karlsruhe AZ: 9 K 2511/11

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Sind wir auch schon online?

MAST- UND SCHOTBRUCH

syc87.de

Frischer Wind für den Steinberger Yachtclub mit von uns entwickeltem eigenständigem Regatta-Modul

VIEL CHARME, VIEL HERZ

lieblingsgaertner.de

Die Burglengenfelder Gärtnerei Fischer sorgt für Aufsehen mit einer farbenprächtigen Präsentation.

UHREN UND SCHMUCK:

juwelier-klisch.de

Online-Shop auf Basis von XT-commerce mit Präsentation eines aussergewöhnlichen Handwerksbetriebs.

INTERKULTURELL:

iemconsult.com

Präsentation einer weltweit agierenden Gruppe von Ingenieuren.

JETZT AUCH MOBIL:

doc-burger.de

Online-Magazin mit Gesundheitsthemen aus allen Sparten inklusive Mobil-Magazin für Smartphones.

NEUER, FRISCHER, INFORMATIVER

graf-balduin.com

Das Hotel im Emsland in Esterwegen (Niedersachsen), im Herzen einer wundervollen Gegend, hat nun vollständige Facebook-Anbindung.

activeBIZZ
Rainer Wittmann (Inhaber)
Michael-Burgau-Straße 6
93049 Regensburg
Telefon: 0941 30 77 96 40
Telefax: 0941 30 77 96 45

E-Mail: anfragen@activebizz.de
Internet: www.activebizz.de

Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!

Begleithefte für Aufbauseminare kaufen? nicht notwendig!

Rechnen Sie doch selbst!

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 100 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!

Telefon: 08221-31905

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Telefon: 08221-31905

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik „Aktuelles“